

# Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

FÜNFTES JAHR

OKTOBER 1954

HANS RITSCHL

## Wirksame und unwirksame Monopole

### *Die Kritik der Monopole*

Die Lehre des klassischen Liberalismus, die als Idee im 18. Jahrhundert gefaßt und entwickelt wurde, stellte sich von vornherein in scharfen Gegensatz zu den Monopolen. Monopole der verschiedensten Art bestanden damals auf Grund staatlicher Privilegien im System der merkantilistischen Handels- und Gewerbepolitik. Es gab privilegierte Handelskompanien, die den Handel des Mutterlandes mit den Kolonien monopolisierten, aber auch privilegierte Großbetriebe im Gewerbe, die vom Zunftzwang ausgenommen waren. Die liberale Lehre wandte sich ebenso gegen diesen Zunftzwang und sie verlangte folgerichtig überall Gewerbe- und Handelsfreiheit. Aber man glaubte, daß es genügen werde, rechtliche Privilegien aufzuheben, um alle Monopole zu beseitigen. Als natürliche Ordnung erschien ein Zustand, in dem in allen Wirtschaftszweigen eine große Zahl voneinander unabhängiger kleiner und mittlerer Unternehmen in freiem Wettbewerb stehen. Es galt, nur durch Beseitigen der rechtlichen Privilegien diese natürliche Ordnung voll eintreten zu lassen.

Es ist oft gezeigt worden, wie nun aber gerade auf dem Boden der liberalen Rechts- und Wirtschaftsordnung seit den 1860er Jahren neue monopolistische Gebilde aufgetreten sind, vornehmlich durch den Zusammenschluß von Unternehmungen in Kartellen. Die neoliberale Lehre hält nun ein System freier Konkurrenz ebenfalls und nach wie vor für die beste Form der Wirtschaftsordnung; aber heute muß dieses System, sofern dies überhaupt möglich ist, gegen sehr starke Widerstände der monopolkapitalistischen Wirtschaft erst erneut durchgesetzt und in vielen Wirtschaftszweigen als Zwangskonkurrenz auferlegt werden. Und inwieweit diese gelingen wird, ist noch eine offene Frage.

Der klassische Liberalismus hatte bei unvermeidbaren Monopolen die Verstaatlichung verlangt. Das öffentliche Unternehmen sollte dann die Preise senken und nach dem Kostendeckungsprinzip geführt werden. Sofern aber noch Monopolgewinne anfielen, sollten sie auf diese Weise der Allgemeinheit zugute kommen. So haben Parlamente mit liberalen Mehrheiten vielfach die Verstaatlichung der Eisenbahnen und die Kommunalisierung der Versorgungsbetriebe beschlossen. Unter den Neoliberalen hält A. Rüstow an diesem Programm fest,<sup>1)</sup> da er eine Monopolaufsicht für unwirksam hält.

1) A. Rüstow: Zwischen Kapitalismus und Kommunismus. Ordo-Jahrbuch, Band II, S. 134.

Gegenüber der Kartellierung in Bergbau und Industrie hat der Staat mit dem Verblasen der liberalen Lehre und ihrer Entstellung als Interessentenideologie nicht mehr durchgegriffen.

Seit der Jahrhundertwende ist die Kritik an dem nun immer machtvoller sich entfaltenden Monopolkapitalismus vornehmlich von der nationalökonomischen Wissenschaft getragen worden. An erster Stelle ist hier die große Debatte des Vereins für Sozialpolitik, die im Jahre 1905 in Mannheim stattfand, mit dem Kampfe *Schmollers* gegen *Kirdorf* zu nennen<sup>2)</sup>. Die Sozialisten haben eingehend und kritisch die Wandlungen der liberalen zur monopolkapitalistischen Wirtschaft beobachtet und dargestellt<sup>3)</sup>.

Die neoliberale Schule hat nun die Monopolkritik neu gefaßt und mit Erfolg und alliierterem Beistand Antikartellmaßnahmen angeregt, und sie kann den bekannten Entwurf eines Kartellgesetzes als erste Frucht ihrer Bemühungen auf diesem Gebiete ansehen. Der Ausgangspunkt dieser Monopolkritik liegt in der modernen Preistheorie. Hier wird am Gedankenbilde (Modell) eines Marktes mit „vollständiger Konkurrenz“ — die nie rein realisiert werden kann — gezeigt, daß hier eine Tendenz zur Verwirklichung eines Gleichgewichtspreises besteht. Dieser Gleichgewichtspreis kann sich nicht bilden, wenn die eine oder die andere Marktseite die Konkurrenz durch Zusammenschluß in Monopole in sich ausschließt oder wenn sie die Konkurrenz beschränkt durch eine oligopolistische Marktbherrschaft (gleichartiges und vereinbartes Marktverhalten weniger Anbieter bzw. Nachfrager).

Nach der neoliberalen Lehre soll nun die größte Annäherung an das Ideal der vollständigen Konkurrenz ein vom Staat aufgezwungener und gesicherter Leistungswettbewerb sein. Um dies Ziel zu erreichen, sollen vorhandene Monopole zerschlagen und soll die Neubildung von Monopolen verhindert werden. Der Gesetzentwurf der gegenwärtigen Regierung entscheidet sich bekanntlich für die Verbotsgesetzgebung und gegen eine bloße Mißbrauchsgesetzgebung.

Die neoliberale Lehre geht aber nicht etwa von einer kritischen Analyse der monopolkapitalistischen Wirtschaft mit ihrer Vertristung, Konzernbildung und Kartellierung aus<sup>4)</sup>, sondern von einer sehr dürftigen Lehre von den *Marktformen*. Gibt es auf dem Markte einer Ware nur einen Anbieter oder nur einen Nachfrager, so besteht ein Monopol, sind auf einer Marktseite nur wenige, so liegt ein Oligopol vor. Beide Formen seien absolut verwerflich, sie müßten verboten und unter Strafe gestellt werden. Es wird also gar nicht erst gefragt, ob diese Monopolisten und Oligopolisten auch wirklich monopolistische Preispolitik treiben oder nicht, ob sie wirklich einen Monopolpreis nehmen, oder ob sie das vielleicht gar nicht können oder gar nicht wollen. Diese Frage ist aber doch wohl vorher zu stellen, ehe man alle Monopole auflöst oder verbietet — und das soll hier im Folgenden geschehen.

#### *Voraussetzungen wirksamer Monopole*

Wenn wir die Wirklichkeit betrachten, können wir wirksame und unwirksame Monopolstellungen unterscheiden. Offenbar sind nur die wirksamen Monopolstellungen marktschädlich. Damit eine Monopolstellung wirksam sei, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Monopolist muß Alleinanbieter oder Alleinnachfrager auf einem bestimmten Markte sein.

2. Er muß in der Lage sein, Angebot oder Nachfrage gradweise einzuschränken, um als Anbieter einen überhöhten, als Nachfrager einen unter dem Marktpreis liegenden Monopolpreis zu erzielen.

2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1950.

3) Über die Beurteilung der Kartelle in der sozialistischen Literatur, vgl. den Aufsatz von Karl Kühne in den Gewerkschaftlichen Monatsheften, September 1954.

4) Für dies Verfahren vgl. Hans Ritschi, Theoretische Volkswirtschaftslehre, Band II, S. 290 f., Tübingen 1948.

3. Er muß den Willen haben, seine Monopolstellung rücksichtslos auszunutzen.

Der neoliberalen Lehre genügt es, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, und sie ruft nach Verboten und Zwangseingriffen, sobald eine solche Monopolstellung in Erscheinung tritt.

Häufig ist die zweite Voraussetzung gar nicht zu erfüllen, sie ist absolut wesentlich, denn ohne gradweise Einschränkung des Angebots bzw. der Nachfrage kann der Monopolist den Preis gar nicht auf einen ihm günstigeren Punkt der Nachfragekurve (bzw. der Angebotskurve) verschieben.

Marktschädlich kann das Monopol erst sein, wenn der Monopolist willkürlich die Preise verändern kann. Will er nicht auf unverkäuflicher Ware sitzenbleiben, so muß er zugleich mit der Heraufsetzung seines Verkaufspreises sein Angebot und seine Produktion mengenmäßig einschränken. Überhöhte Preise lassen sich nur durch künstliche Verknappung des Angebotes — und entsprechend beim Nachfragemonopol durch eine mengenmäßige Beschränkung der Nachfrage — erzielen. Heute nennt man das etwas anspruchsvoll, der Monopolist könne Marktstrategie treiben.

Es gibt nun aber Monopolstellungen von Alleinanbietern und Alleinnachfragern, die es nicht erlauben, Angebot oder Nachfrage gradweise einzuschränken und Monopolpreise zu nehmen. Und es gibt endlich Monopolstellungen von Unternehmern oder Verbänden, die nach ihrer Sinn- und Zweckbestimmung keine Ausnutzung ihrer monopolistischen Marktstellung treiben. Die neoliberale Theorie übersieht diese Unternehmen und Gebilde, weil sie sich dank ihrer kapitalistischen Orientierung keine anderen Figuren auf dem Markte vorstellen kann als Erwerbsunternehmen, die nach dem Gewinnprinzip wirtschaften.

Häufig trifft schon bei reinen Erwerbsunternehmen die Annahme nicht zu, daß sie eine Monopolstellung rücksichtslos ausnützen. Das wird nur bei einer kurzfristigen Entscheidung in einer konkreten Marktlage der Fall sein. Bei langfristiger Disposition wird der Monopolist seine Stellung oft nicht voll ausnutzen, um nicht Widerstände in der öffentlichen Meinung oder eine Außenseiterkonkurrenz hervorzurufen<sup>5)</sup>.

Die Monopolstellungen sind in zwei Fällen vollends unwirksam:

1. Wenn unsere zweite Voraussetzung nicht erfüllt ist, wenn der Monopolist also sein Angebot bzw. seine Nachfrage nicht beliebig einschränken kann.

2. Die Monopolstellung ist unwirksam, wenn die anbietenden Unternehmen nach dem Bedarfsdeckungsprinzip wirtschaften und nicht nach dem Gewinnprinzip.

Wir fassen nun die hauptsächlichsten Gruppen unwirksamer Monopole ins Auge.

#### *Das unwirksame Monopol der Gewerkschaften auf dem Arbeitsmarkte*

Gemeinhin wird angenommen, auf den organisierten Arbeitsmärkten hätten einerseits die Gewerkschaften, andererseits die Arbeitgeber ein wirksames Monopol, dies bedeute dann, daß ein zweiseitiges Monopol bestehe<sup>6)</sup>. Der Gewerkschaft fehlt jedoch die zweite Voraussetzung für ein wirksames Monopol. Sie kann das Angebot an Arbeitskräften nicht gradweise einschränken. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gewerkschaften — wie in Amerika in einzelnen Zweigen — den Zutritt des Nachwuchses beschränken und hohe Eintrittsgelder verlangen. Das Kampfmittel der Gewerkschaften ist der Streik. Das Angebot an Arbeitskräften wird hier nur zeitweise zurückgehalten. Nachher aber muß die Gewerkschaft alle Mann wieder an die Maschinen bringen. Die Stellung der Gewerkschaften ist aber dadurch wesentlich gestärkt worden, daß mit der Einführung der verschiedenen For-

5) Vgl. B. Röper: Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen, Berlin 1952, S. 186/87.

6) Vgl. Erich Schneider: Reine Theorie monopolistischer Wirtschaftsformen, Tübingen 1932, S. 63 — und ähnlich Walter Eucken: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen 1952, S. 46: „Entwicklung der Arbeitsmärkte in der Richtung auf das zweiseitige Monopol.“

men der Arbeitslosenversicherung und -fürsorge seit dem ersten Weltkrieg die Arbeitslosen nicht mehr ständig auf den Lohn der Beschäftigten drücken. *Karl Marx* hatte das Heer der Arbeitslosen als industrielle Reservearmee bezeichnet. Sie habe die Aufgabe, den Lohn der beschäftigten Arbeiter auf ein Existenzminimum zu drücken.

In der liberalen Wirtschaft des 19. Jahrhunderts war es nun aber schon so, daß die Arbeitslosigkeit jeweils in den Aufschwungjahren verschwand und daß die Reallöhne kräftig anstiegen — von 1850 bis 1900 in den westeuropäischen Ländern um etwa 80 bis 85 vH.

Mit der Ausbildung der Arbeitslosenversicherung gewannen die Gewerkschaften eine „quasimonopolistische“ — eine gleichsam, aber eben nicht wirksam monopolistische — Stellung auf den Arbeitsmärkten. Aber diese Marktstellung bleibt ein unwirksames Monopol. Die Gewerkschaft kann auch jetzt ihr Angebot an Arbeitskräften nicht gradweise einschränken und verknappen.

Und zweitens steht der Gewerkschaft der Arbeitgeberverband als Alleinnachfrager gegenüber. Sein Kampfmittel ist die Aussperrung. Sie bedeutet wiederum, daß er seine Nachfrage zeitweilig zurückhält. Aber auch der Arbeitgeberverband muß nach Streik oder Aussperrung wieder die gleiche Zahl von Arbeitern an die Maschinen lassen, auch er kann die Nachfrage nicht gradweise einschränken. Dem einzelnen Unternehmer bleibt zwar die Möglichkeit, wenn die Gewerkschaft hohe Löhne erreicht hat, nachträglich durch Rationalisierung seine Nachfrage nach Arbeit gradweise einzuschränken, Arbeit teilweise durch Kapital zu ersetzen. Aber dies kann meist nicht von heute auf morgen geschehen, und es stellt eher eine marktwirtschaftliche Reaktion auf Kostenänderungen dar und nicht ein marktstrategisches Verhalten auf dem Arbeitsmarkte. Es wird ja auch nicht versucht, dadurch den Lohn erneut zu senken, sondern der Unternehmer will nun den Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten, der gestiegen ist, wieder senken. Auch werden die Rationalisierungen von den einzelnen Unternehmern und nicht vom Arbeitgeberverband durchgeführt.

Es ist aber klar, daß die Möglichkeit der Rationalisierungen mit der drohenden Wirkung von Arbeiterfreisetzungen die Ausnutzung der Quasimonopolstellung der Gewerkschaft beschränkt. Eine weitsichtige Lohnpolitik der Gewerkschaften wird deshalb oft auf die Ausnutzung kurzfristig günstiger Marktstellungen verzichten.

#### *Unwirksame Monopole von Genossenschaften*

Genossenschaften können unter Umständen, so auf einem örtlichen Markte, eine Monopolstellung einnehmen. Eine Konsumgenossenschaft kann in einem kleinen Orte der einzige Anbieter von Konsumwaren verschiedener Art sein. Die Konsumgenossenschaft wird dann nicht den Markt mit Waren nur knapp versorgen, um Monopolpreise zu verlangen. Sie wird ja nicht als Erwerbswirtschaft nach dem Gewinnprinzip geführt, sondern im Auftrage ihrer Mitglieder nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Sollten Nichtmitglieder sich benachteiligt fühlen, so steht ihnen nach dem Genossenschaftsgesetz jederzeit der Beitritt frei. Die Genossenschaften wirtschaften nach dem Selbstkostenprinzip; sofern am Ende des Jahres ein Überschuß entstanden ist, wird er den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren Umsätzen bei der Genossenschaft rückvergütet.

Das gleiche gilt etwa für eine Wohnungsbaugenossenschaft, die an einem kleinen Orte vielleicht der einzige Anbieter kleiner Wohnungen ist. Nach § 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist sie verpflichtet zu bauen, solange ein Wohnungsbedarf vorliegt. Sie kann also wiederum nicht das Angebot gradweise einschränken, ganz abgesehen davon, daß die Genossenmiete nur die Selbstkosten deckt.

Ebenso stehen die Genossenschaftsverbände und die Eigenbetriebe der Genossenschaften im Dienste der Bedarfsdeckung ihrer Mitglieder und führen so zu keinen wirksamen Monopolen. In vielen Ländern haben die Genossenschaften gerade deshalb Eigenbetriebe

gegründet, um die Monopolherrschaft auf einzelnen Warenmärkten oder von Markenartikeln zu brechen, indem sie diese Waren oder ähnliche von gleicher Güte zu Selbstkosten verkaufen. So haben die schwedischen, norwegischen und englischen Genossenschaften mit der Errichtung eigener Glühlampenfabriken das internationale Glühlampenkartell gebrochen<sup>7)</sup>.

Nur für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Absatz- und Verwertungsgenossenschaften wäre ein Angebotsmonopol denkbar, praktisch wohl nur auf örtlichen Märkten, so für Frischmilch. Aber hier bestehen ohnehin Marktordnungen und behördlich festgesetzte Preise. Für landwirtschaftliche Stapelprodukte besteht ein scharfer internationaler Wettbewerb. Ebensovienig kommen für gewerbliche Absatzgenossenschaften — zumeist kleiner handwerklicher Betriebe — Monopolstellungen in Frage.

Bei den Beschaffungsgenossenschaften wäre die Entstehung eines Nachfragemonopols denkbar, aber wiederum ist kein wirksames Monopol möglich aus zwei Gründen:

1. Die Zentraleinkaufsgenossenschaften können ihre Nachfrage nicht gradweise einschränken, sie müssen den Bedarf der angeschlossenen Genossenschaften und ihrer Mitglieder decken.

2. Die Stellung des Alleinnachfragers erlaubt auf die Dauer nicht, die Preise unter die Kosten der Lieferanten zu senken, da diese sonst die Produktion einschränken und umstellen werden. Wenn eine Zuckerfabrik in weiter Umgebung einziger Nachfrager von Zuckerrüben ist, wird sie diese Monopolstellung nicht ausnutzen können. Auf die Dauer wird sie den Landwirten einen Preis zahlen müssen, der ihnen den gleichen Gewinn gewährt wie der Anbau anderer Hackfrüchte.

Das Nachfragemonopol kann immer nur ausgenutzt werden, wenn das Angebot unelastisch ist. Das gilt im wesentlichen nur auf den Arbeitsmärkten bei freier Lohnbildung und noch fehlender Arbeitslosenversicherung. *Eucken* glaubt sogar, alle Mißstände des Industrialismus im 19. Jahrhundert darauf zurückführen zu können, daß vielfach örtliche Nachfragemonopole der Arbeitgeber bestanden hätten<sup>8)</sup>.

Nirgends also haben Genossenschaften und Genossenschaftsverbände wirksame Monopolstellungen. Vielmehr zeichnen sie sich dadurch aus, daß sie Monopole brechen, Monopolrenten zum Verschwinden bringen und überhöhte Handelsspannen senken<sup>9)</sup>.

Alle Beschaffungsgenossenschaften sind mitsamt ihren Eigenbetrieben als Bedarfsdeckungswirtschaften vorzüglich geeignet und darauf eingestellt, Monopole zu brechen und monopolistische Ausnutzungen der Konsumenten und allgemein der Käufer zu verhindern.

#### *Bedarfsdeckungsmonopole*

Als Bedarfsdeckungsmonopole werden die öffentlichen Unternehmen bezeichnet, die in ihrem Gebiet eine tatsächliche oder auch rechtliche Monopolstellung besitzen, die aber nicht nach dem Monopolprinzip bewirtschaftet werden. Hier fehlt wiederum unsere dritte Voraussetzung einer wirksamen Monopolstellung, es fehlt der Wille, die Monopolstellung auszunutzen. Sinn und Zweck des öffentlichen Unternehmens ist ja gerade, als gemeinnütziges öffentliches Unternehmen nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach dem Selbstkostenprinzip zu wirtschaften.

Diese Monopole sind von der öffentlichen Hand übernommen worden, um eine monopolistische Marktbeherrschung durch erwerbswirtschaftliche Unternehmen, die nach dem Prinzip der Gewinnmaximierung (der höchstmöglichen Gewinnerzielung) wirtschaften, auszuschließen. Dies gilt vornehmlich für die großen Verkehrsbetriebe, wie Eisenbahnen,

7) Vgl. E. Tuchtfeld: Die Entwicklung der Monopolkontrolle in Schweden. Wirtschaftsdienst, 31. Jahrgang, 1951, Heft 4.

8) Walter Eucken: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 1952, S. 44 f.

9) Vgl. hierzu auch: Hans Ritschi, Die Besteuerung der Genossenschaften, Neuwied 1954, S. 13.

Post, Straßenbahnen, und für die Versorgungsunternehmen. Sie alle haben ein Schienennetz oder Leitungsnetz, und es entsteht jeweils für ein bestimmtes Gebiet ein Netzmonopol. Das neoliberale -Allheilmittel der Zwangskonkurrenz ist hier nicht anwendbar. Auch die folgerichtig denkenden Liberalen verlangten für diese Fälle deshalb die Verstaatlichung oder die Kommunalisierung der Unternehmen.

Es ist selbstverständlich, daß diese öffentlichen Unternehmen, die als Bedarfsdeckungsmonopole nach dem Selbstkostenprinzip wirtschaften, nicht unter das Antimonopolgesetz fallen können. Und dasselbe gilt für Gewerkschaften und Genossenschaften, diese beiden Gruppen wurden in den Vereinigten Staaten schon in den 1890er Jahren kurz nach dem Erlaß des Antitrustgesetzes von diesem Gesetz ausgenommen.

*Ansatz von Bedarfsdeckungsunternehmen als Monopolbrecher*

In der Debatte um die Monopolbekämpfung ist in Westdeutschland allzu einseitig nur das Mittel der Kartellgesetzgebung mit den Prinzipien der Mißbrauchs- oder der Verbotsgesetzgebung erwogen worden. Es ist kein Zweifel, daß beide Wege unzureichend sind. Die Verbotsgesetzgebung wird das System der Zwangskonkurrenz nicht allgemein durchsetzen können. Wie es unwirksame Monopolstellungen gibt, so gibt es auch unwirksame Konkurrenz. Das Antikartellgesetz mag Preisabreden unter drakonische Strafen stellen, aber es ist unmöglich, das Unterlassen von Preisunterbietungen als strafbar zu erklären. Will man die wirksamen Monopolstellungen erfolgreich bekämpfen, so ist vor allem zu erwägen, in monopolistisch beherrschten Wirtschaftszweigen die Unternehmungsformen auf den Plan zu rufen, die nach dem Selbstkostenprinzip wirtschaften, also gemeinnützige öffentliche Unternehmen und genossenschaftliche Unternehmen.

Jedenfalls darf dieser beste und sicherste Weg der Monopolbekämpfung nicht von vornherein aus doktrinäer Gebundenheit ausgeschlossen werden, wie es leider heute in Westdeutschland - sehr im Unterschied zu den anderen westlichen europäischen Ländern - geschieht.